

REGIONALVERORDNUNG
“ANORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEN
PIEMONTESISCHEN GEWÄSSERN DES LAGO MAGGIORE”

(Erlassen mit D.P.G.R. n. 3/R vom 14/4/2000)

PUNKT I
ANWENDUNGSBEREICH

ART. 1
Schiffverkehrsverkehr

1. Am Küstenstreifen, bis zu einer Entfernung von 150 Metern vom Ufer, ist die Schifffahrt nur Wasserfahrzeugen mit Segeln, Rudern und Pedalen, Segelbrettern, den mit der professionellen Fischerei und Amateurfischerei beschäftigten Einheiten erlaubt. Diese Fahrzeuge müssen mit einer angemessenen Geschwindigkeit bei der Ausübung der Zugfischerei gesteuert werden.
2. Den Motorfahrzeugen ist die Durchquerung des Streifens nach Absatz 1, über den kürzesten Weg erlaubt (senkrecht zur Küste), mit einer Geschwindigkeit unter 10 km/h (ca. 5 Knoten)
3. Über den Seestreifen, wie in Absatz 1, hinaus, darf die Geschwindigkeit des Wasserfahrzeuges bei Tag und bei Nacht die Maximalgrenze von 45 km/h (ca. 25 Knoten) nicht überschreiten, außer für Fahrzeuge, die ausschließlich mit weißem 360°-Signallicht ausgestattet sind, ist die maximale erlaubte Geschwindigkeit bei Nacht 14 km/h (ca. 7 Knoten).
4. Die Schiffsführer sind auf jeden Fall verpflichtet ihre Geschwindigkeit so zu regulieren, dass sie keine Gefahr für andere Personen und Fahrzeuge, unter Berücksichtigung der Verkehrsdichte, der Sicht und dem Zustand des Sees, darstellen.
5. Die Anordnungen aus den Absätzen 1, 2 und 3 finden keine Anwendung:
 - a) bei Hilfsfahrzeugen, bei den Fahrzeugen des Zivilschutzes, bei der Feuerwehr, bei der Finanzpolizei, den Ordnungskräften der Polizei, der Provinz und der Körperschaft der Region.
 - b) bei Fahrzeugen mit Übergangskennzeichen oder Betriebsfahrzeugen, die entsprechen durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung autorisiert wurden
 - c) bei Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs im Dienst und außerhalb Dienstzeiten
 - d) bei Fahrzeugen, die zu Kontrollarbeiten, zur Assistenz und Jury während der Durchführung von autorisierten Sportveranstaltungen vorgesehen sind
6. Den Wettkampffahrzeugen, über den Seestreifen wie in Absatz 1 hinaus, ist es zugelassen, die maximale Geschwindigkeit von 45 km/h (ca. 25 Knoten), in Abweichung von der Anordnung in Absatz 3, zu überschreiten.

ART. 2
Verhaltensregeln bei der Schifffahrt

1. Die steuernden Fahrzeuge sind verpflichtet, sich mindestens 50 Meter von den Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs entfernt zu halten, sowie Vorsicht in der Nähe der Anlegeplätze des Linienverkehrs, den Häfen, den Segelschulen, den

Motorbootschulen und den Wasserskischulen und in den, bestimmten Aktivitäten bestimmten Seegebieten (Wasserski, Jetbikes, Ausfahrtskorridore, usw.), walten zu lassen

2. Allen Wasserfahrzeugen ist die Durchquerung der Kurse des öffentlichen Linienverkehrs erlaubt, wobei absolut vermieden werden muss, die Schifffahrt derselben zu behindern.

3. Es ist verboten:

a) den Kurs, den Hafenein- und Ausgang, sowie die Landung an den Stegen des öffentlichen Linienverkehrs zu behindern

b) die mit der professionellen Fischerei beschäftigten Fahrzeugen, sowie die Fahrzeuge und Subjekte, die mit autorisierten Veranstaltungen im Sinne von Artikel 13 beschäftigt sind, zu behindern

c) den Zugfahrzeugen für Wasserskifahrer in einer Distanz unter 50 Metern zu folgen

d) sich mit jedwedem Fahrzeug den zum Baden reservierten Zonen, den Röhrichtgebieten und den von archäologischer oder naturalistischer Bedeutung vom Bereich regionale, interne Schifffahrt und Warenbewegung festgelegt, zu nähern

e) das Wassern und der Start von Wasserflugzeugen und anderen Luftfahrzeugen, außer in bestimmten, durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegungen erlaubten Korridoren oder Gebieten

4. Die Schifffahrt auf Wettkampfeinheiten ist nicht erlaubt, außer zu Veranstaltungen, die durch die Federazione Italiana Motonautica (FIM) einberufen wurden und zu autorisierten Trainings im Sinne von Artikel 13.

5. Die Verbote nach Absatz 3, Buchstabe e) finden im Notfall auf die Verkehrsmittel des Zivilschutzes, der Feuerwehr, der Finanzpolizei und den Ordnungskräften der Polizei keine Anwendung.

ART. 3

Öffentlicher Linienverkehr

1. Die Fahrzeuge, die in die Hafen einfahren, müssen den ausfahrenden Einheiten immer Vorfahrt gewähren, falls nötig, müssen sie außerhalb des Hafens, bzw. mit einem Sicherheitsabstand zu dem, zur Ausfahrt aus dem Hafen manövrierenden Fahrzeug anhalten und warten.

2. Die Fahrzeuge des Linienverkehr müssen bei der Ein- und Ausfahrt in und aus den Hafen, bei Anlegestellen und bei Landungsbrücken mit der geringsten möglichen Motordrehzahl und bei langsamer Fahrt manövrieren.

3. Das Einfahren und das Verlassen der Häfen durch die Linienfahrzeuge muss immer bei langsamer Fahrt und mit einem Sicherheitsabstand zur Hafeneinmündung bzw. zu den Anlegestellen und Landungsbrücken erfolgen.

ART. 4

Wasserski und andere Sportarten am Schleppseil

1. Die Ausübung des Wasserskis kann durchgeführt werden:

a) auf eigene Gefahr

b) auf Gefahr Dritter mit gemieteten Jetbikes

c) von Wasserskischulen, Sportvereinen und anderen Wassersportklubs

2. Das Wasserskifahren auf der Wasserfläche zwischen den Inseln Isola Bella und Isola Superiore und der nächsten gegenüberliegenden Küste (Lido di Carciano - Hotel Lido Palace) ist verboten

3. Für die Ausübung des Wasserskifahrens auf eigene Gefahr (frei) und auf Gefahr Dritter (mit gemieteten oder vermieteten Fahrzeugen) sind folgende Regeln zu beachten:

- a) Das Wasserskifahren ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Sonnenuntergang, bei günstigem Wetter und auf den Wassern mit einer Mindestentfernung von 150 Metern zur Küste und den Inseln erlaubt
- b) den Fahrern stehen schwimmerfahrene Personen zur Seite
- c) auf dem Fahrzeug, über den Fahrer und den schwimmerfahrenden Begleiter hinaus, kann eine Maximalzahl an Besatzung der Tragfähigkeit des Bootes entsprechend transportiert werden; zur Besatzungszahl werden auch die gezogenen Skifahrer mitgezählt.
- d) die Abfahrt und die Rückkehr des Skifahrers dürfen ausschließlich nur in Gewässern erfolgen, die frei von Badenden und Booten sind, sowie in den entsprechenden Fahrkorridoren, die vom Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung freigegeben sind.
- e) während der verschiedenen Zugphasen darf die Entfernung zwischen dem Fahrzeug und dem Skifahrer nie unter 12 Metern liegen
- f) die Wasserskifahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung zur Umkehr der Gänge bei voller Fahrt und für den Leerlauf ausgestattet sein, sowie mit einer entsprechenden Erste-Hilfe-Ausstattung und einen Rettungsring für den Skifahrer
- g) der seitliche Sicherheitsabstand der anderen Wasserfahrzeuge zu einem Motorboot, das einen Skiläufer zieht, darf nicht unter 50 Metern betragen
- h) die Skifahrer müssen eine Rettungsweste tragen
- i) die maximal zu erreichende Geschwindigkeit ist bei 45 km/h (ca. 25 Knoten)
- l) die Wasserskifahrzeuge müssen mit einer Zugvorrichtung und einem Rückspiegel wie in den betreffenden geltenden allgemeinen Bestimmungen vorgesehen, ausgestattet sein
- m) der Fahrer muss ein gültiges Schifffahrtspatent, ohne Berücksichtigung der Motorstärke der Einheit, mit sich führen

4. Wer auch immer vor hat, auf den piemontesischen Gewässern des Lago Maggiore Zugkorridore, Sprungtrampoline oder Slalomstrecken einzurichten, hat zuvor die entsprechenden Autorisation bei dem Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegungen einzuholen.

5. Die Wasserskischulen, die Sportvereine und andere Wassersportklubs, in der Ausübung der Disziplinen "klassische Disziplinen, Barfuss, Behindertenwasserski, Geschwindigkeit und Wakeboard" haben folgende Vorschriften zu beachten:

- a) im Inneren der entsprechenden, durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung der Federazione Italiana Sci Nautico (FISN) zugelassenen Gebiete, von 8:00 Uhr bis zum Sonnenuntergang, bei günstigem Wetter ist es erlaubt, die Maximalgeschwindigkeit von 45 km/h (ca. 25 Knoten), zu überschreiten. Im Inneren dieser Gebiete dürfen nur durch die FISN anerkannte Fahrzeuge, für den Einsatz in Schulen und Wettkampf tauglich, im Besitz entsprechender Zertifikationen und gesteuert durch Personen, die im Besitz einer Befähigung sind, fahren. In diesen Gebieten gelten die gültigen Vorschriften der entsprechenden sportlichen Verordnungen der einzelnen Disziplinen. Für die Ausübung der Wasserskis mit der Disziplin „Geschwindigkeit“ ist nur eine zuvor bestimmte Seezone zugelassen;
- b) im Inneren der Gebiete nach Buchstabe a), dürfen die erforderlichen Ausrüstungen für die Durchführung der sportlichen Aktivität positioniert sein
- c) die Gebiete wie unter Buchstabe a) dürfen nicht gesetzt werden: entlang der Kurse der Hafenzugänge, in der Nähe derer Einfahrten, in den zur professionellen Fischerei

reservierten Zonen und in der Nähe der Landungsstege der Boote, die den öffentlichen Linienverkehr durchführen. Die Gebiete müssen auch bei Nacht geeignet signalisiert werden

d) für Wettkampftätigkeiten und zur Ausbildung außerhalb der Gebiete unter Buchstabe a), gelten die Vorschriften nach Absatz 3

e) die Wasserfahrzeuge müssen sichtbare Kennzeichen, ausgestellt durch die FISN, zeigen und müssen im Schifffahrtsregister der Föderation eingetragen sein

f) der Fahrer muss ein gültiges Schifffahrtspatent mit sich führen und muss bei der FISN zugelassener Pilot sein

6. Die Aktivitäten, verbunden mit anderen Zugarten (Drachenfallschirm, Flugdrachen und ähnliche Vorrichtungen) sind nach vorheriger Autorisation, erlassen durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung, im Sinne von Artikel 55, Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Januar 1997, Nr. 19 erlaubt (Anerkennung und Ausführung der Konvention zwischen Italien und der Schweiz für die Disziplin der Schifffahrt auf den Wassern des Lago Maggiore und auf dem Luganer See, mit Anlagen, erlassen am Lago Maggiore am 02. Dezember 1992).

ART. 5

Jetbikes und gleichartige Verkehrsmittel

1. Die Schifffahrt mit Jetbikes und gleichartigen Verkehrsmitteln darf zu den folgenden Konditionen erfolgen:

a) in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr in den Wassern mit einer Mindestentfernung von 150 Metern zur Küste und zu den Inseln

b) bei einer Maximalgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (ca. 16 Knoten)

c) falls vom Gesetz vorgesehen, müssen die Fahrer mit einem Schifffahrtspatent ausgestattet sein

d) während der Fahrt muss der Fahrer obligatorisch eine reguläre Schwimmweste und einen geeigneten Rettungsanzug tragen

e) das Fahren entlang der Kurse der Linienboote ist verboten

f) es ist verboten dem Kielwasser der Schifffahrtseinheiten unter einer Entfernung von 100 Metern zu folgen

g) das Abstellen der Jetbikes oder ähnlicher Fahrzeuge am Strand und in Gebieten der öffentlichen Hand ist verboten

h) das Fahren auf der Wasserfläche einschließlich zwischen den Inseln Isola Bella und Isola Superiore und der nächsten gegenüberliegenden Küste (Lido di Carciano - Hotel Lido Palace) ist verboten

2. die Jetbikes und gleichartige Fahrzeuge dürfen mit laufendem Motor auf dem kürzesten Weg (senkrecht zur Küste), den Küstenstreifen wie nach Artikel 1, Absatz 1, vorausgesetzt das Fahrzeug wird mit solch einer Geschwindigkeit gesteuert wird, die dem Abgasrohr des Verkehrsmittels nicht erlaubt während des Antriebschubes aus dem Wasser aufzutauchen, durchqueren. Die Geschwindigkeit darf in keinem Fall die 5 km/h (ca. 3 Knoten) überschreiten.

3. Im Inneren der entsprechenden, durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung zugelassenen Gebiete, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr ist es zugelassen, die Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h (ca. 16 Knoten) zu überschreiten. In diesen Gebieten gelten die gültigen Vorschriften der entsprechenden sportlichen Verordnungen der einzelnen Disziplinen.

4. im Inneren der Gebiete nach Absatz 3, dürfen die erforderlichen Ausrüstungen für die Durchführung der sportlichen Aktivität positioniert sein.

5. Gebiete wie unter Absatz 3 dürfen nicht gesetzt werden: entlang der Kurse der Hafenzugänge, in der Nähe derer Einfahrten, in den zur professionellen Fischerei reservierten Zonen und in der Nähe der Landungsstege der Boote, die den öffentlichen Linienverkehr durchführen. Die Gebiete müssen auch bei Nacht geeignet signalisiert werden

6. Die Fahrzeuge müssen sichtbare, durch die FIM ausgestellte Kennzeichen tragen und im Besitz eines Dokumentes sein, das sie für die Wettkampfnutzung zertifiziert.

7. Die lokalen Küstenverwaltungen sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Verbotung und Reglementierung der Benutzung der Jetbikes und gleichartiger Verkehrsmittel im eigenen kommunalen Bereich, durch strengere Anordnungen, vorzunehmen.

ART. 6

Segelbretter "Windsurfen"

1. Die Benutzung von Segelbrettern ist nur am Tage und bei guter Sicht von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang erlaubt

2. Die Fahrer müssen ihr Wasserfahrzeug derart steuern, dass sie keine gefährlichen Situationen schaffen oder die Schifffahrt behindern und müssen zu diesem Zweck einen Abstand von mindestens 10 Metern zueinander halten. Die Fahrer müssen immer eine reguläre Rettungsweste tragen und dürfen keine Personen oder Tiere an Bord befördern.

3. Der Einsatz von Surfbrettern ist verboten:

a) auf dem Kurs des öffentlichen Linienverkehrs

b) im Inneren der Häfen und deren Nähe

c) innerhalb 150 Metern von der Küste, der für Badende reservierten Zone

d) in den für spezielle Aktivitäten vorgesehenen Seebereichen (Wasserski, Jetbikes, Einfahrtsskorridore, usw.)

4. Die Surfschulen müssen zudem:

a) die allgemeinen Sicherheitsregeln, erlassen durch die Federazione Italiana Vela (FIV), respektieren

b) durch eine Zivilhaftpflichtversicherung, auch zum Schutz der Schüler, abgedeckt sein

ART. 7

Wasserfahrzeuge mit Rudern und Pedalen: Kanus, Jolen, Paddelboote, Tretboote

1. Die Benutzung von kleinen Wasserfahrzeugen mit Rudern oder Pedalen (Kanus, Jolen, Paddelboote, Tretboote, usw.) ist auf ruhigem See und bei guten Wetterbedingungen erlaubt. Auf diesen Wasserfahrzeugen dürfen so viele Personen transportiert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.

2. Der Einsatz von kleinen Wasserfahrzeugen nach Absatz 1, ist auf dem Kurs des öffentlichen Linienverkehrs, im Inneren der Häfen und deren Umgebung, den für bestimmte Aktivitäten bestimmten Seegebieten (Wasserski, Jetbikes, Ausfahrtsskorridore, usw.), verboten

ART. 8

Das Baden

1. Das Baden ist verboten:

a) im Inneren der Häfen und in der Nähe ihrer Einfahrten
b) in den Seegebieten, die für spezielle Aktivitäten bestimmt sind (Wasserski, Jetbikes, Ausfahrtskorridore, usw.)

c) bei öffentlichen Stegen und in deren Umgebung

2. Wer vor hat, weiter als 150 Meter von der Küste entfernt hinauszuschwimmen, muss von einer Hilfseinheit unterstützt werden und eine rote Kappe tragen.

3. Die Touristenstrukturen an der Küste müssen mit geeignetem Personal ausgestattet sein, das den Badenden Erste Hilfe leisten kann.

ART. 9

Unterwasseraktivitäten

1. Bei der Durchführung von Unterwasseraktivitäten müssen folgende Vorschriften befolgt werden:

a) es ist Pflicht, seine Anwesenheit durch eine Boje mit roter Fahne mit einem diagonalem, weißem Streifen anzuzeigen

b) sollte eine Hilfseinheit genutzt werden, so muss diese die entsprechende Fahne hissen; der Taucher ist gehalten, sich nicht weiter als in einem Umkreis von 50 Metern von der Hilfseinheit zu entfernen

c) es ist verboten unterhalb des Kurses des öffentlichen Linienverkehrs zu tauchen

d) es ist verboten in den Häfen und in der Nähe derer Einfahrten, sowie in der Umgebung der öffentlichen und privaten Landungsstege zu tauchen

e) es ist verboten innerhalb der reservierten Badezonen, den Röhrichtgebieten und den Naturschutz- den Umweltschutzgebieten und den archäologischen Gebieten zu tauchen

f) es ist verboten in den für bestimmte Aktivitäten reservierten Seegebieten (Wasserski, Jetbikes, Ausfahrtskorridore, usw.) zu tauchen.

2. Die Verbote nach Absatz 1, Buchstabe c), d), e) und f), finden im Notfall, bei der Ausübung der Aufgaben des Zivilschutz, der Feuerwehr, der Finanzpolizei und den Ordnungskräften der Polizei keine Anwendung.

3. Die Verbote nach Absatz 1, Buchstaben c), d), e) und f), finden bei der Ausübung der professionellen Tätigkeiten, die ordnungsgemäß beim Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung autorisiert sind, keine Anwendung.

ART. 10

Pacht und Verleih

1. Wer die Pacht von Fahrzeugen, mit und ohne Motor, ohne Fahrer betreibt, ist verpflichtet:

a) die Identität und Erreichbarkeit der Personen zu notieren, an die das Fahrzeug ausgehändigt wird

b) den Besitz des Schifffahrtspatents feststellen, falls für das Fahrzeug notwendig

c) zu garantieren, dass die zulässigen Sicherheitsvorrichtungen an Bord des zur Benutzung ausgehändigten Wasserfahrzeugs sind

d) im Besitz zweckmäßiger Fahrzeuge, im Falle der Notwendigkeit der Bergung der Nutzer, zu sein

2. Die Pächter und die Verleiher von Sportfahrzeugen sind gehalten, die Nutzer über die allgemeinen Schifffahrtsbestimmungen zu informieren, sowie über die geltenden Anordnungen auf dem See.

ART. 11

Verhaltensregeln der Benutzer

1. Es ist verboten, die Signal-Vorrichtungen für den Tag und für die Nacht zu entfernen, zu verändern, zu verlagern, zu beschädigen oder leitungsunfähig zu machen, sowie Wasserfahrzeuge an den vorgenannten zu vertäuen.
2. Wer auch immer eine Signal-Vorrichtung beschädigt hat unverzüglich den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung zu informieren
3. In den Hafenzonen ist verboten:
 - a) Fahrzeuge und Wagen zu parken oder Wasserfahrzeuge außerhalb der autorisierten Plätze zu vertäuen
 - b) die Ein- und Ausfahrtkorridore zu besetzen
 - c) die öffentlichen Arbeiten in den Häfen zu behindern
 - d) Abdichtungsarbeiten oder Lackierungsarbeiten ohne die vorgeschriebene Autorisation durch den Regionalbereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung durchzuführen
4. In den Hafen bei den öffentlichen Stegen ist es Pflicht, die Wasserfahrzeuge ausschließlich in den Korridoren der Molen und an den existierenden Rampen zu vertäuen, sowie auch die Hafeneinrichtungen zu einem anderen Zweck als wofür sie konstruiert wurden, zu benutzen.
5. Wer auch immer auf den piemontesischen Binnengewässern fährt, muss an Bord voll funktionstüchtige Sicherheitsvorrichtungen und Erste-Hilfe-Vorrichtungen, vorgesehen in der gültigen Anordnung bzgl. der Kategorie des verwendeten Fahrzeugs und der getätigten Schifffahrt.

ART. 12

Benutzung der Kais, der Stege und der Hafenstrukturen

1. Es ist verboten:
 - a) die Stege und öffentlichen Anlegestellen der Wasserfahrzeuge zu nicht schifffahrtlichen Zwecken, eingeschlossen die Fischerei und das Baden, zu versperren und zu betreten.
 - b) Fischernetze im Inneren der Häfen, sowie in einem Umkreis von 200 Metern zu deren Einfahrten herabzulassen
 - c) Kraftfahrzeuge und Wagen auf Bootsplätzen außerhalb der entsprechenden begrenzten Plätze zu parken

ART. 13

Schiffahrts- und Sportveranstaltungen

1. Jegliche Veranstaltung auf den Wassern des Sees oder dessen Wasserflächen, sowie das Training von Wettkampffahrzeugen ohne vorherige Autorisation durch den Bereich Binnenschifffahrt und Warenbewegung sind verboten
2. Die Veranstaltungen auf den Wassern der Sees oder dessen Wasserflächen können in Abweichung zu den Bestimmungen aus Artikel 1, Absatz 1, 2 und 3 durchgeführt werden..
3. Den Anweisungen des Bereichs Binnenschifffahrt und Warenbewegung, vorgesehen durch Artikel 1, ist unbedingt Folge zu leisten

ART. 14
Regelungen

1. Es ist verboten in das Wasser oder an den Ufern Verbrennungsrückstände von Schmieröl, Treibstoff und jeglicher anderer gefährlicher oder umweltschädigender Substanz, auch in verdünnter Form, abzulassen. Es ist weiterhin verboten, Wracks von Wasserfahrzeugen so wie Gegenstände, Bauschutt und Abfälle jeglicher Art zu deponieren.
2. Es ist Pflicht, die Motoren der Wasserfahrzeuge und die Servicestationen der Treibstoffversorgung voll funktionstüchtig zu halten, um somit ein Verschütten oder Verluste von Öl, Treibstoff oder Flüssigkeiten anderer Natur, zu vermeiden
3. Die Instandhaltungs- und Versorgungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass das Verschütten oder die Verluste von Öl, Treibstoffen oder Flüssigkeiten anderer Natur in das Wasser vermieden werden.

PUNKT II
WERBUNG

ART. 15
Information

1. Die vorliegenden Anordnungen und Vorschriften hängen in den Küstengemeinden, den öffentlichen Anlegestellen, den Häfen, auf den Schiffen des öffentlichen Linienverkehrs, den Schifffahrtsvereinen, Skiklubs, Schifffahrtswerften, sowie in den Badeanlagen aus.
2. Alle, die auf den Wassern des Lago Maggiore fahren sind verpflichtet an Bord der Schifffahrtseinheit eine Kopie der vorliegenden Anordnung, mit Ausnahme derer, die mit Fahrzeugen nach Artikel 5, 6, 7 und 10 fahren, mitzuführen.

PUNKT III
AUFSICHT

ART. 16
Aufsicht

1. Die Akten der Ermittlungen, der Proteste und der Bekanntmachungen der Verletzungen der vorliegenden Bestimmungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 03. August 1993, Nr. 39 werden durchgeführt (Festlegung der Bußgelder bzgl. Verstöße bei Binnenseeschifffahrt):
 - a) vom Personal der Region, welches den Funktionen im Bereich Binnenschifffahrt zugeteilt ist, mit den Begrenzungen bzgl. des ihnen zugeteilten Dienstes und nach den jeweiligen Aufgaben im Sinne der Art. 55 und nach dem Strafgesetzbuch
 - b) von den Beamten und den Vertretern der Justizpolizei

PUNKT IV
SANKTIONEN

ART. 17

Sanktionen

1. Das Nichtbeachten einer der Vorschriften der vorliegenden Anordnung bringt, im Sinne des Regionalgesetzes 39/1993, eine verwaltungsrechtliche Sanktion von mindestens 100.000 Lire bis zu einem Maximum von 1.000.000 Lire mit sich.

PUNKT V AUSSCHLUSSREGELUNG

ART. 18

Ausschlußregelung

1. Die Bestimmungen laut vorliegender Vorschrift, beim Ersetzen jeglicher vorangegangener regionaler Bestimmung, die Schifffahrt auf Gewässer des Lago Maggiore im Piemont regelnd, stellen keine Abweichung zu den regionalen gültigen Vorschriften, die innerhalb der Parks und Naturreservate, mit Gesetzesbeschluss gegründet, gelten.

2. Die Region Piemonte, mittels spezieller Verwaltungsakte des verantwortlichen Leiters des Regionalbereichs Binnenschifffahrt und Warenbewegung behält sich vor, unter Aspekt der vorliegenden Vorschrift zum Zweck der Anordnung weiterer Vorschriften für die Sicherheit der Schifffahrt und zum Zweck der Wahrung der öffentlichen Sicherheit einzugreifen.

3. Für alles andere, nicht in der vorliegenden Anordnung vorgesehen, gelten die bestimmten gültigen allgemeinen Schifffahrtsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1997, Nr. 19 (Anerkennung und Ausführung der Konvention zwischen Italien und der Schweiz für die Disziplin der Schifffahrt auf des Wassern des Lago Maggiore und auf dem Luganer See, mit Anlagen, erlassen am Lago Maggiore am 02. Dezember 1992).